
Entscheidung Nr. 4617 vom 05.09.1996
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 28.09.1996

Antragsteller:

Stadtjugendamt Frankfurt
Zeil 57
60131 Frankfurt/Main
Az.: 51.16 schu

Bayerisches Landesjugendamt
Postfach 19 02 54
80602 München
Az.: 2 10 01/3/96

Sozialministerium
Baden-Württemberg
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart
Az.: 42-6944.2-1

Verfahrensbeteiligte:


Spezialzeitschriften-Verlag KG
Charles-de-Gaulle-Straße 8
81737 München

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:



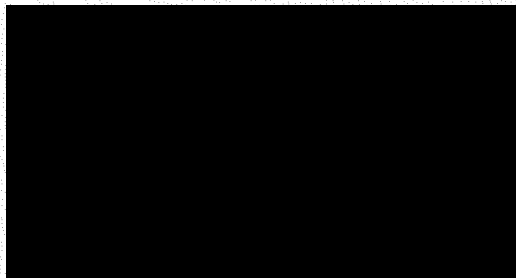
Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat in ihrer
445. Sitzung vom 05. September 1996
an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:
Vorsitzende



als Beisitzer der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel
Verleger
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirche



Länderbeisitzer:

Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz



Protokollführerin:

Für den Antragsteller:

Für den Verfahrensbeteiligten:



beschlossen:

Die Zeitschrift
„BRAVO“ Nr. 11, 7. März 1996
Heinrich Bauer Spezialzeitschriften-Verlag
KG, München

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Die Zeitschrift „BRAVO“ erscheint wöchentlich in der Heinrich Bauer Spezialzeitschriften-Verlag KG, München. Die verkaufte Auflage der Zeitschrift „BRAVO“ bewegt sich wöchentlich bei ca. 1,4 Millionen Exemplaren. Der Preis des Heftes Nr. 11 vom 7. März 1996 beträgt 2,30 DM bei einem Umfang von 72 Seiten. Die Ausgabe hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

„BRAVO-Extra
Stars Aktuell
BRAVO-Musik-Infos
BRAVO-Kino-Wochenschau
Aktuelle Reports
Poster/Porträts
Mode
Fernsehen
Serien in Wort und Bild
Aufklärung/Beratung
Unterhaltung, Preisrätsel, Witze, Spiel und Spaß, Roman und Horoskop
BRAVO-Rubriken“.

Die Antragsteller, das Stadtjugendamt Frankfurt, das Bayerische Landesjugendamt und das Sozialministerium Baden-Württemberg beantragen übereinstimmend die Indizierung, weil der Inhalt der Ausgabe Nr. 11 geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren. Alle Antragsteller verweisen zunächst auf den Text des Liedes „Sag's mir“ von Mark 'Oh.

Das Stadtjugendamt Frankfurt führt dazu aus:

„Der hier ins deutsche übersetzte Text ist unserer Ansicht nach als pornographisch einzustufen. Ohne Berücksichtigung menschlicher Bezüge wird der Geschlechtsakt als reine Triebbefriedigung in einer die Menschenwürde verachtenden Art und Weise geschildert.“

Das Bayerische Landesjugendamt führt bezüglich dieses Textes aus:

„Wie eingangs dargelegt, besteht die Leserschaft des Magazins zu einem nicht unerheblichen Teil aus der Altersgruppe der 10 bis 14jährigen (980.000). In dieser Altersphase bilden sich sexuelle Vorstellungswelten. Dies geht einher mit verstärkter Aufmerksamkeit gegenüber Informationen zum 'was', 'wie', 'wie oft' etc. im Sexualbereich. Die Kinder unterliegen hier lebensbiographisch einer besonders intensiven sexuellen Entkulturierung. Passagen wie diese sind geeignet, Kindern die romantischen und zärtlichen Aspekte der Sexualität zu beschädigen. Die Formulierungen sind hart, ungeschmückt und heben ausschließlich auf den körperlichen Vollzug ab.

Die beim Hören oder Lesen des Textes zwangsläufig entstehenden Bilder entsprechen durchaus denjenigen der als jugendgefährdend definierten Abbildungen einschlägiger Publikationen. Eine speziell an jüngeren und jüngsten Kunden orientierte Zeitschrift sollte in der Auswahl ihrer Texte die möglichen Schädigungen bedenken. Dies wurde hier unterlassen. Von einer Jugendgefährdung ist auszugehen, zumal nicht nur Kinder, sondern auch Jugendliche von der

mechanistischen, die menschliche Individualität ausklammernden Sexualbeschreibung affektiert sein können.“

Das Sozialministerium Baden-Württemberg formuliert die vermutete Eignung zur Jugendgefährdung wie folgt:

„Extrem pornographisch ist der Text des Song-Books S. 64 'Tell me'. Er beinhaltet zudem aggressive und gewaltverherrlichende Elemente '...werd dich bumsen, werd dich pumpen, bis du weich wirst, ...diese Mutter stoßen, damit sie es nicht vergißt, ... ich werde dich hernehmen, bis du fertig bist...'. Der Text vermittelt den Eindruck, Frauen seien jederzeit verfügbar; damit werden sie zum Objekt sexueller Verfügbarkeit und sexueller Begierde degradiert.“

Das Bayerische Landesjugendamt verweist zudem auf weitere Beiträge, die es ebenfalls als jugendgefährdend einstuft. Es handelt sich im Einzelnen um den auf den Seiten 4 und 5 veröffentlichten Beitrag über die Gruppe „Take that“. Dazu wird folgendes dargelegt:

„Bereits auf Seite 4 werden in 'Schockszenen' die Jugendidole 'Take that' als Folteropfer präsentiert. Eine sadistische Frau quält die Vier unter anderem, indem sie mit einer Gabel ein Sängergesicht malträtiert. Zitat: 'Plötzlich reißt sie seinen Kopf an den Haaren brutal nach hinten, während sie sich lasziv an ihn schmiegt. Bei Marc, Jason und Howard wiederholt sie das gleiche Spiel mit ihren hilflosen Opfern. Doch es kommt noch brutaler: mit einer Gabel traktiert sie Gary und stößt ihm dann die Zinken der Gabel in seine linke Wange. In Todesangst reißt Gary seine Augen auf ...' Mit derartigen detaillierten Gewaltbeschreibungen werden die Leser an gewalthaltige Handlungen gewöhnt.“

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht in Kenntnis gesetzt, daß über den Antrag in der Sitzung vom 05.09.1996 verhandelt werden soll.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten beantragt die Ablehnung des Indizierungsantrages bzw. hilfsweise von der Indizierung gemäß § 2 GjS abzusehen.

Zur Begründung führt der Verfahrensbevollmächtigte der Verfahrensbeteiligten unter anderem aus:

„Wöchentlich hat die BRAVO etwa 3,2 Millionen Leser. Hierbei stellen die Leser, die jünger als 10 Jahre sind, keine repräsentative Gruppe dar. So verweist der Verfahrensbevollmächtigte auf ein von Professor Dr. Starke erstelltes Gutachten, in dem diese Lesergruppe der 6-10jährigen mit 11% angegeben wird. Im Hinblick auf den von den Antragstellern zitierten Liedtext von Mark 'Oh wird ebenfalls auf das Gutachten verwiesen. Dort wird im wesentlichen ausgeführt:

Im Vordergrund des Liedes steht nicht der Geschlechtsverkehr als solcher, sondern der Wunsch nach einem Geschlechtsverkehr. Beide in dem Lied angesprochenen Personen - sowohl der Sänger als auch die von ihm angesungene Person sollen sich aufeinander einstellen, miteinander kommunizieren. Deshalb lautet auch der Titel des Liedes 'Sag's mir' und in einer zentralen Textzeile heißt es: 'Sag's mir Baby, daß du mich in den Armen halten willst, sag's mir Baby, wie es sich da drinnen anfühlt. Zeig's mir Baby, daß du mich wirklich liebst. Dann werd' ich heute abend bei dir sein.' Im Vordergrund des Textes stehen keineswegs Gewaltaspekte, sondern eine 'erotische Stimmung' und der Wunsch des Werbenden, „daß auch die Umworbene will“. Auch wenn das Lied „derbe Worte“ benutzt, sind diese Bestandteile der Alltagssprache. Sie bringen zum Ausdruck, daß zwischen Sänger und Umworbener ein Energiestrom fließen soll, der sowohl die körperlichen Säfte ... als auch die seelischen fließen läßt. Der Grund des Liedes und seine Gesamtstimmung sind von einer Leidenschaftlichkeit getragen, von einem vitalen Interesse an der geliebten Person, von einer Tiefe der sexuellen Gefühle, von einer Nähe und Intimität, von denen nur zu wünschen wäre, daß sie den jungen Liebenden

möglichst lange erhalten bliebe. In diesem Sinne ist das Lied nicht sexuell desorientierend, sondern erotisch und partnerschaftlich orientierend und anregend.

Weiterhin hat die Verfahrensbeteiligte darauf verwiesen, daß der Sänger in einer der Folgeausgaben von BRAVO zu dem Lied Stellung genommen habe und versichert habe, daß er zu weit gegangen sei und solche Texte in Zukunft nicht mehr veröffentlichen werde. Mit einer ähnlichen Versicherung hat sich der Chefredakteur der BRAVO an die Antragsteller gewandt, mit dem Ziel, eine Rücknahme des Antrages zu bewirken. Keiner der Antragsteller ist in dieser Weise verfahren.

Bezüglich des Beitrages über die Gruppe „Take that“ ist die Verfahrensbeteiligte der Auffassung, daß es sich hier um Fiktion handele und dieser Beitrag lediglich die Dreharbeiten zu dem Videoclip dokumentiere.

Darüber hinaus ist der Gutachter Professor Starke in einem weiteren Beitrag zu der Auffassung gelangt, daß viele Menschen ein Verbot der Pornographie ablehnen.

Schließlich hat die Verfahrensbeteiligte umfangreiche Ausführungen im Hinblick auf die mögliche Vorausindizierung vorgelegt und beantragt, von der Vorausindizierung abzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den der Zeitschrift, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

G r ü n d e

Die Zeitschrift „BRAVO“ Nr. 11 vom 07. März 1996 war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „sittlich zu gefährden“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Geeignet, sittlich zu gefährden, sind Medien, die nach gesamtgesellschaftlichem Konsens imstande sind, die zielgerichtete sittliche Entwicklung von Menschen unter 18 Jahren zu beeinträchtigen. Dies ist dann anzunehmen, wenn zu befürchten ist, daß durch die Lektüre das sittliche Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Denken, Fühlen, Reden oder Handeln von den im Grundgesetz und im KJHG formulierten Normen der Erziehung wesentlich abweicht. Wissenschaftliche Literatur faßt diese Ansicht allgemein so zusammen: Das Erziehungsziel ist in unserer pluralistischen Gesellschaft vor allem dem Grundgesetz, insbesondere der Menschenwürde und den Grundrechten, aber auch den mit dem Grundgesetz übereinstimmenden pädagogischen Erkenntnissen und Wertmaßstäben, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, zu entnehmen. (vgl. Rainer Scholz, „Jugendschutz“, Verlag Ch. Beck, S. 48)

Eines der Erziehungsziele ist die Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen. „Kinder und Jugendliche brauchen Hilfestellungen und Orientierung, um ihre sexuelle Identität zu finden, um Sexualität als bereichernd und lustvoll zu leben, um bindungsfähig zu werden, um überkommene Rollenvorstellungen zu überwinden, um urteilsfähig zu werden und verantwortungsbewußt zu handeln“ (vgl. Antonius Janzing „Sexualpädagogik“ in Handbuch des Kinder- und Jugendschutzes, Grundlagen-Kontexte-Arbeitsfelder, herausgegeben von Georg Bienemann, Marianne Hasebrink, Bruno W. Nikles, S. 337, Votum Verlag, Münster, 1995)

Der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Integration der Sexualität in die Gesamtpersönlichkeit des Menschen wird durch den Beitrag „Sag's mir“ verletzt. Dieser Beitrag ist nach übereinstimmender Ansicht von 12er-Gremium und Antragstellern so gestaltet, daß der Tatbestand der Pornographie als beinahe erfüllt anzusehen ist.

Ein Medium ist pornographisch, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl. RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Der Liedtext hat folgenden Inhalt:

„Sag's mir“

„Rap 1

Zwei, drei, vier

Fall in den Beat

Wackel mit dem Po auf die romantische Art

Beweg, beweg, beweg dich

Nach dem Groove, Groove, Groove

Ich werd' dich bumsen

Werd' dich pumpen, bis du weich wirst

Werd' dich schnappen, dich naß machen

Dich nie mehr weglassen

Diese Mutter stoßen, damit sie es nicht vergißt

Ich sprech' nur davon in dir drinnen hochzukommen

Wälz dich nieder, ich bin gleich hinter dir

Zeig's mir, schmeiß mich um, blas mir richtig einen

Ich möcht' dich unter mir spüren

Pip, pop, hör' nicht auf

Mach dich ganz weit offen und bereit für den Doktor

Hol's dir rein, nimm's in dich auf, Baby

Spiel mir ja nichts vor

Ich hör nicht auf, ehe du verschwitzt und nackt bist

Los, kleines Baby, kleines Baby, los, los

Laß mich deinen Körper bearbeiten

Laß mich hören, wie du 'Hoh' sagst

Chorus:

Sag's mir, Baby, daß du mich in den Armen halten willst

Sag's mir, Baby, wie es sich da drinnen anfühlt

Zeig's mir, Baby, daß du mich wirklich liebst

Dann werd' ich heute abend bei dir sein

Sag's mir, Baby, daß du mich bei dir haben willst

Sag's mir, Baby, was du gern machen möchtest

Zeig's mir, Baby, daß du mich wirklich liebst

Und dann werd' ich die ganze Nacht bei dir bleiben

Sag's mir, Baby, daß du mich in den Armen halten willst
(wiederholen)

Rap 2

Zwei Menschen machen gemeinsam den freien Fall
 Diese Sachen, die man nicht in der Schule lernt
 Du, du, du mußt tun, tun, tun
 Ich werd' dich aufessen, dich hernehmen bis du fertig bist
 Dich kicken, dich anbaggern, ja dich sogar ablecken
 Ich werd' diese Mutter pumpen
 Dich aber nie enttäuschen
 Ich sprech' nur davon
 Wie ich in dich hineingleiten möchte
 Wälz dich herum, ich bin gleich hinter dir
 Beschmuddel mich, reiz mich, mach mir richtig Lust
 Ich möcht' dich unter mir spüren
 Pip, pop, jetzt bin ich bereit zum Höhepunkt
 Mach dich ganz weit offen, laß mich genau den Punkt treffen
 Denk dran, dreh mir's zu, Baby, laß es mich selber finden
 Ich werd' nicht aufhören, bis ich hineinpumpe und reibe
 Los, kleines Baby, kleines Baby los, los
 Laß mich deinen Körper bearbeiten
 Laß mich hören, wie du 'Hoh!' sagst
 Hey, hey, hey, hey, hoh (etc.)
 Chorus“

Gegenstand lebhafter Diskussionen war das Gutachten des von BRAVO beauftragten Sexualwissenschaftlers Starke.

Die folgenden Bestandteile des Gutachtens wurden intensiv erörtert und in Teilen widerlegt:

zu: Vorbemerkungen, Seite 3, Zeile 1ff:

„Daß sie dabei als Jugendzeitschrift nicht immer auch allen Erwachsenen gefällt, ist verständlich, kann aber kein Bewertungsmaßstab sein.“

Hierin stimmt das Gremium völlig mit dem Gutachter überein und bestätigt, daß es nicht am Geschmacksurteil des erwachsenen Betrachters Maß genommen hat. Bewertungsmaßstab sind einzig und allein die Fakten, die für bzw gegen eine Jugendgefährdung sprechen.

zu: Vorbemerkungen, Seite 3, Zeile 13ff:

„Die Normen haben sich verändert oder sind verloren gegangen. Sexuelle Varianten, die einst als pervers, abweichend, krankhaft oder unmoralisch galten, werden heute als normal betrachtet oder toleriert. In den Medien ist in jüngster Zeit ein starker Hang zum sexuellen Detail zu beobachten. Die BRAVO folgt diesem Trend, der nicht indizierbar ist.“

Die BRAVO-Redaktion folgt nicht nur Trends, ihre Publikationen setzen und verstärken Trends. Hieraus ergibt sich im „AIDS-Zeitalter“ eine besondere Verantwortung für die personale und kommunikative Komponente von Sexualität. Dem widerspricht eine mechanische Sichtweise von allein im Dienste der Triebbefriedigung stehendem Geschlechtsverkehr, wie sie in dem in Rede stehenden Liedtext zutage tritt.

zu: Vorbemerkungen, Seite 3, Zeile 19ff:

„In Zeiten vielfältiger Sexualisierung, unter Berücksichtigung der ständigen Präsenz des Sexuellen in der Öffentlichkeit und angesichts eines entwickelten Sex-Business ist zu hinterfra-

gen, inwiefern der BRAVO-Sex so weit über das übliche Maß hinausgeht, daß eine Indizierung angezeigt wird.“

Hier stellt sich die Frage, ob man einer Kinder und Jugendzeitschrift wie BRAVO den allgemein zu beobachtenden inflationären Einsatz sexueller Thematiken im Quotenkampf zugestehen mag. Eine Antwort hierauf liefert das Gutachten des Kommunikationswissenschaftlers Prof. Dr. Dr. Rühl, das die Verfahrensgegnerin als zusätzliches Argument ins Feld führt:

„BRAVO herzustellen und bereitzustellen läßt von Redaktion und Verlag eine besondere Rücksichtnahme und Verantwortung gegenüber Leser- und Käuferschaft erwarten. Das Publikum von BRAVO mit dem üblichen, aus der Werbewirtschaft stammenden Begriff „Zielgruppe“ erfassen zu wollen, verkürzt den vorliegenden empirischen Sachverhalt über die Maßen. Als Jugendzeitschrift ist BRAVO gehalten, in die journalistische und verlegerische Arbeit Erkenntnisse und Einsichten der Erziehungswissenschaften, der Entwicklungspsychologie und der literalen Sozialisation einzubringen. Ob es immer wieder bewußt gemacht wird oder nicht, das BRAVO-Publikum befindet sich überwiegend in der Pubertät, einem psychisch-physisch-sozialen Entwicklungsprozess, der hinführen soll zum Erwachsenwerden in dieser Gesellschaft. Die Problemlage des pubertierenden Publikums ist weder wegzudefinieren, noch kann ihm mit kulturkritischen oder moralisierenden Beanstandungen allein begegnet werden. Beides wären unzulässige Vereinfachungen. Vielmehr sind die Hersteller und Bereitsteller von BRAVO aufgefordert, sich des besonderen Zustandes ihres Publikums immer zu vergegenwärtigen, zumal wenn es um Innovationen geht, die von Wirtschaftsmärkten und vom publizistischen Wettbewerb herausgefordert werden“¹.

zu: Der Song „Sag’s mir“ („Tell me“) des Sängers Mark ‘oh, Seite 4, Zeile 17f:

„Dabei werden einfache, nichtintellektuelle, vorwiegend umgangssprachliche, teils derbe Worte genutzt.“

Mit Sätzen, wie: „Ich werd’ dich bumsen“, „dich naß machen“, „Diese Mutter stoßen“, „blas mir richtig einen“, „Hol’s dir rein, nimm’s in dich auf“, „dich hernehmen bis du fertig bist“, „Dich kicken“, „ja, dich sogar ablecken“, „Beschmuddel mich“, werden derbe Formulierungen benutzt, die im Grenzbereich der Pornographie anzusiedeln sind.

zu: Der Song „Sag’s mir“ („Tell me“) des Sängers Mark ‘oh, Seite 4, Zeile 23f:

„Der Song artikuliert Vitalität und widerspiegelt existentielle Seiten der Sexualität“

Es ist richtig, daß der Song Vitalität widerspiegelt und diese der Sexualität zu eigen ist. Letzteres gilt allerdings in gleichem Maße für Gefühle (welcher Art auch immer), von denen im Song eben keine Rede ist. Der Text fordert zwar „Liebe“ vom Lustobjekt, aber daß der Sänger in irgendeiner Weise diese Liebe erwidert, dafür ist im Text kein Beweis zu finden.

Ganz im Gegenteil will es so erscheinen, daß der Sänger ein Egozentriker ist, der sich im Grunde überhaupt nicht für die Seele seines Lustobjektes interessiert, denn es geht ihm nur um *seinen* Lustgewinn („Ich sprech’ nur davon, in dir drinnen hochzukommen“, „Beschmuddel mich, reiz mich, mach mir richtig Lust“), seine Seelenlage und seinen Narzismus. Denn wenn er sagt: „Laß mich hören, wie du Hoh sagst“ und „Ich werd’ ... dich nie enttäuschen“ geht es ihm weniger darum, daß ihr die Sache auch was bringt, sondern eher, daß sie den Beweis antritt, was für ein toller Liebhaber er ist.

zu: Der Song „Sag’s mir“ („Tell me“) des Sängers Mark ‘oh, Seite 4, Zeile 24ff:

¹ Wissenschaftliches Gutachten zur PUBLIZISTISCHEN UND GESELLSCHAFTSPOLITISCHEN STELLUNG DER JUGENDZEITSCHRIFT BRAVO

IM KOMMUNIKATIONSSYSTEM DEUTSCHLANDS für das Verfahren Heinrich Bauer Verlag KG., München/Bundesprüfstelle, Bamberg, August 1996, 11

„Das tiefe seelisch-körperliche Erleben gilt dabei keinem willenlosen, instrumentalisierten Lustobjekt, sondern einem vitalen Menschen, dessen körperliche Nähe er nicht scheut, sondern sucht.“

Wie bereits dokumentiert, kann für einen tiefen seelischen Aspekt in dem Lied kein Beweis erbracht werden. Also sollte es richtiger heißen: „Das tiefe körperliche Erleben...“.

Mit Sicherheit korrekt ist die Beschreibung, daß es sich bei dem Lustobjekt um kein willenloses, instrumentalisiertes Lustobjekt handelt. Keine Frau ist ein willenloses Objekt. Vorliegend jedoch oktroyiert der Sänger seinem 'Lustobjekt' seinen Willen auf und behandelt es eben nicht wie eine Frau mit eigenen Wünschen. („Wackel mit dem Po..., Wälz dich nieder..., zeig's mir, schmeiß mich um, blas mir richtig einen“, „Mach Dich ganz weit offen und bereit für den Doktor“, Hol's Dir rein, nimm's in Dich auf“, „Los kleines Baby...“, „Sag's mir...“, „Zeig's mir...“, „Du, du, du mußt tun, tun, tun“ u.s.w..)

zu: Der Song „Sag's mir“ („Tell me“) des Sängers Mark 'oh, Seite 4, Zeile 27ff:

„Der Song bietet das Bild einer reagierenden, entgegenkommenden, sich anvertrauenden, sich öffnenden Frau („Mach dich ganz weit und offen“)...“

Das ist eine mögliche Interpretation des Liedtextes. Es bedarf allerdings nicht viel Phantasie, um den Satz „Mach Dich ganz weit und offen“ in der Weise zu interpretieren, daß die Vulva - keinesfalls aber die Seele - gemeint ist. Für die These, daß das Lustobjekt dem Sänger „entgegenkommt“ und „sich anvertraut“ konnte das Gremium keinen Beleg finden.

zu: Der Song „Sag's mir“ („Tell me“) des Sängers Mark 'oh, Seite 5, Zeile 11ff:

„...dieses Lied ... drückt damit aus, was Jugendliche empfinden, empfinden wollen oder empfinden können.“

Nach Erachten des Gremiums und nach dem Stand der Forschungsergebnisse kann wohl gesagt werden, daß Pubertierende eher eine romantisch-zärtliche Vorstellung von Sexualität (Kuscheln, Streicheln, Petting) haben und weniger den Wunsch nach rein technischem triebgesteuertem Abrackern. Es liegt dem Gremium fern, eine Jugendzeitschrift wie BRAVO in die Richtung 'romantischer Kuschelsex' zu verpflichten. Realitätsnahe Aufklärung ist mit Sicherheit ein wichtiger Bestandteil der Zeitschrift. Allerdings gehört der Liedtext nicht zur Sparte der realitätsnahen, verantwortungsbewußten Aufklärung.

zu: Der Song „Sag's mir“ („Tell me“) des Sängers Mark 'oh, Seite 5, Zeile 17f:

„Viele Gefühle, die in diesem Lied textlich artikuliert werden,...“

Tatsächlich werden in diesem Lied weniger Gefühle textlich artikuliert, sondern eher Stellungen („...ich bin gleich hinter Dir“, „Ich möchte dich unter mir spüren“) und sexuelle Wünsche und Befehle („Wackel mit dem Po“, **Beweg**, beweg, beweg dich“, „Wälz dich nieder“, **Hol's dir rein**“ u.v.m.) an das Lustobjekt.

zu: Punkt 1, Seite 6, Zeile 1ff:

„Daß das Lied dazu geeignet sei, 'Kindern die romantischen und zärtlichen Aspekte der Sexualität zu beschädigen'... ist eine Vermutung, die sich aus dem Text nicht ableiten läßt.“

Es ist richtig, daß sich ein stichhaltiger Beweis für eine Schädigung ebensowenig erbringen läßt, wie der für die Harmlosigkeit. Doch arbeitet das GjS, wie auch korrespondierende Paragraphen des StGB mit dem Begriff des *potentiellen Gefährdungsdeliktes* und läßt damit eine Entscheidung, wie die vorliegende zu.

zu: Punkt 1, Seite 6, Zeile 13ff:

„Es kann demzufolge noch kein Argument gegen das Lied sein, daß es einen 'Geschlechtsverkehr' beschreibt, ganz abgesehen davon, daß das Lied sehr viel mehr und sehr

viel anderes besingt und nicht eigentlich einen vollzogenen Koitus, sondern den Wunsch danach und nach anderen sexuellen Kontaktformen Ausdruck verleiht.“

Dies ist eine Interpretation des Gutachters. Man könnte es genauso als Monolog des Sängers, während des Koitus betrachten, bei dem er seinem Lustobjekt Anweisungen erteilt.

zu: Punkt 2, Seite 6, Zeile 22f:

„...vielmehr wünscht sich sexuellen Kontakt mit der geliebten Person.“

Aus dem Liedtext ist nicht zu eruieren, daß er sein Lustobjekt liebt. Er äußert sich kein einziges mal in dieser Weise.

zu: Punkt 2, Seite 7, Zeile 2ff:

„Zwar scheint manchen Erwachsenen die sexuelle Lust abhanden gekommen zu sein, aber diese Lustlosigkeit kann nicht als Tugend stilisiert werden.“

Das Gremium wünscht keinesfalls, daß Jugendliche enthaltsam bis ins hohe Alter bleiben, aber es wünscht sich, daß Jugendliche Erfahrungen nach und nach machen und das 'Pferd nicht von hinten aufzäumen'. Ein solcher Text, in einer Jugendzeitschrift mit einer Leserschaft ab 6 Jahren² vermittelt Kindern, die mit Sexualität noch nicht in Berührung gekommen sind, ein verzerrtes Bild und ist daher in der Lage, Kinder und Jugendliche zu desorientieren und zu verwirren. Des weiteren könnten Kinder und Jugendliche fälschlicherweise annehmen, daß Lust ohne 'gegenseitige' Achtung die Norm ist und die Frau lediglich ein Lustobjekt und nicht ein Mensch mit eigenem Charakter und eigenen Facetten, der seinen Teil zur gemeinsamen Sexualität beisteuern kann.

zu: Punkt 3, Seite 7, Zeile 26ff:

„Aber alle Diskriminierung des jugendlichen Sexualtriebes aus politischen, ideologischen oder moralischen Gründen haben sich als lebensfremd, inhuman und schädlich herausgestellt.“

Dieser These stimmt das Gremium uneingeschränkt zu. Allerdings verfolgt die Indizierung des Liedtextes des erwachsenen Mark 'oh nicht das Ziel, den jugendlichen Sexualtrieb zu diskriminieren, sie will vielmehr verhindern, daß Erwachsene Kindern und Jugendlichen ihre Sexualphantasien aufoktrozieren.

zu: Punkt 4, Seite 8, Zeile 9ff:

„Die wichtigste Zeile des Liedes ist: 'Sag's mir Baby, daß Du mich in den Armen halten willst', und sie wird deshalb auch wiederholt.“

Das ist Auslegungssache. Zum einen gehört diese Zeile zum Refrain und bekanntermaßen liegt es in der Natur des Refrains, daß man ihn wiederholt. Zum anderen werden ebenso andere Zeilen, die nicht zum Refrain gehören wiederholt, denen daher nach Erachten des Gremiums eine größere Bedeutung zukommt („Wälz dich herum, ich bin gleich hinter Dir“, „Ich möcht' dich unter mich spüren“, „Laß' mich deinen Körper bearbeiten“, „Laß' mich hören, wie Du 'Hohl!' sagst“, „Mach dich ganz weit offen“).

zu: Punkt 4, Seite 8, Zeile 23f:

„Dabei soll es unbedingt ehrlich zugehen in dieser Interaktion („Spiel mir ja nichts vor.“).

Es erscheint fraglich, daß der Imperativ „Spiel mir ja nichts vor“ die Ehrlichkeit zwischen dem Sänger und seinem Lustobjekt fördern will. Vielmehr sieht es so aus, daß der Sänger nur Bestätigung für seine Leistung sucht.

zu: Punkt 5, Seite 9, Zeile 12ff:

² Der, von der Verfahrensbeeteiligte, beauftragte Gutachter Starke hat dargelegt, daß sich die Leserschaft zu 11% aus der Gruppe der 6-10jährigen zusammensetzt.

„Im neuesten Wörterbuch der Duden Redaktion ... werden Belege dafür genannt und das Wort „bumsen“ für koitieren sprachstilistisch als ‘salopp’, also nicht pornographisch, vulgär oder obszön gewertet.“

Die Umschreibung ‘salopp’ gehört im ‘Großen Wörterbuch der deutschen Sprache’ (Brockhaus-Enzyklopädie 1995) der Duden Redaktion zur Kategorie der „Gossensprache“. ‘Salopp’ und ‘vulgär’ werden, nach telefonischer Auskunft der Sprachberatungsstelle der Dudenredaktion, als gleichwertig gehandelt. ‘Bumsen’ umschreibt den reinen Geschlechtsakt und beinhaltet kein zärtliches oder liebendes Gefühl, sondern reine Triebbefriedigung.

zu: Punkt 5, Seite 9, Zeile 21f:

„Dazu kommt, daß in einer deutschen Übersetzung manches vergröberter und vulgärer erscheint als im englischen Original.“

Der englische Text ist nicht Kern der Diskussion und nicht Grund für die Indizierung, obgleich der englische Text, ganz abgesehen davon, genauso grob und vulgär ist, wie seine deutsche Übersetzung. Grund für die Indizierung ist die deutsche Version des Liedtextes, welchen die BRAVO abgedruckt hat.

zu: Punkt 5, Seite 10 f, Zeile 24ff:

„Der lyrische Gehalt, verbunden mit der Musik (...), insbesondere dem Rhythmus, der Musiksituation (rave), der Art des Gesangs (rap), vermögen bei den Lesern oder Zuhörern sicher sehr verschiedene Stimmungen zu treffen oder zu erzeugen und individuell in vielfältiger Weise empfunden und interpretiert werden. „

Das Gremium betont nochmals, daß hier für die Beurteilung weder der englische Text, noch die Musiksituation, noch die Art des Gesanges von Bedeutung ist. Einzig und allein der deutsche Liedtext steht zur Debatte und dieser wird beim jugendlichen Leser wahrscheinlich nur auf eine Weise interpretiert, nämlich in die Richtung: Daß sich ein Mann zur Triebbefriedigung ein Lustobjekt ‘nimmt’. Dieses Lustobjekt sollte - nach Möglichkeit - den Mann lieben, Gegenliebe ist nicht erforderlich. Die Liebe, die es ihm entgegenbringt, macht es ihm jedoch möglich, zu manipulieren und Anweisungen zu erteilen, wie seine Lust am besten zu befriedigen sei. Das ist in den Augen des Gremiums, keine gleichberechtigte Sexualität, die dem jugendlichen Leser hier vermittelt wird.

Fazit:

Im Vordergrund des Liedtextes steht die Beschreibung sexueller Vorgänge. Diese werden in einer Wortwahl dargelegt, die dem Tatbestandsmerkmal des grob anreißerischen entspricht. Wesentliches Merkmal der Pornographie ist weiterhin die Absolutierung sexuellen Lustgewinns und die Entmenschlichung der Sexualität, daß der Mensch durch die Vergrößerung des sexuellen „auf ein physiologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert“ wird (vgl. OLG Karlsruhe, NJW 1974, 2015). Auch insofern erfüllt der Text die Merkmale der Pornographie, als der Sänger beinahe ausschließlich darlegt, wie er sich den Geschlechtsverkehr mit seiner Partnerin vorstellt. Lediglich einige wenige Passagen des Liedtextes relativieren den Eindruck, daß es sich um Pornographie handeln könnte, insofern, als dort ausgeführt wird „zeig’s mir, Baby, daß du mich wirklich liebst“. Dieses hat dazu geführt, daß die Beisitzer nur zu der Überzeugung gelangt sind, daß dieser Liedtext „im Grenzbereich der Pornographie anzusiedeln sei“.

Die Pornographie gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich schwer jugendgefährdend. Wenn Medien so gestaltet sind, daß sie im Grenzbereich der Pornographie anzusiedeln sind, ist daher bei der Entscheidung, ob ein Medium als jugendgefährdend eingestuft wird oder nicht, die Zielgruppe einer Zeitschrift zu berücksichtigen. Die Verfahrensbeteiligte hat dargelegt, daß sich die Leserschaft zu 11% aus der Gruppe der 6-10jährigen zusammensetzt. Dies bedeutet bei einer wöchentlichen Leserschaft von ca. 3,2 Millionen Lesern, daß immerhin ca. 300.000 Kinder diesen Text zur Kenntnis bekommen. Mit diesem Liedtext wird Kindern ein

Bild der Sexualität präsentiert, daß der personalen Dimension der Sexualität nicht gerecht wird. Sexualität findet statt ohne menschliche Bezüge und ist reduziert auf die Beschreibung von „Stellungen“. Der Mensch wird dadurch reduziert auf ein auswechselbares Objekt geschlechtlicher Begierde.

Insofern hat das Gremium auf die Ausführungen in der Entscheidung Nr. 4532 vom 05.10.1995 verwiesen. Auch in diesem Liedtext wird nicht mitgeteilt, scheint auch nicht durch, was wesentliche Dimension erster Liebeserfahrungen im Umgang mit anderen Menschen des gleichen oder des anderen Geschlechts sind und was diese für die Selbstbildung bedeuten und ausmachen.

Desweiteren hat das 12er-Gremium auf weitere Ausführungen in der o.a. Entscheidung verwiesen:

Der Gesetzgeber hat in § 176 StGB die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern als besonders zu schützendes Rechtsgut deklariert. „Gesetzgeberisches Motiv war angesichts der hohen Bedeutung des Schutzobjektes bereits die Ungewißheit über die Schädlichkeit sexueller Übergriffe.“ (vgl. Schönke/Schröder, Kommentar zum StGB, § 176 Anm. 1)

„Sexualpädagogik ist in erster Linie Aufgabe der Eltern. Da aber auch heute noch viele Eltern ihrer sexualpädagogischen Aufgabe - vor allem im Jugendalter - nicht bzw. nicht hinreichend nachkommen (können), ist der Beitrag sowohl der Schule als auch der außerschulischen Jugendarbeit um so dringender. Sexualpädagogik in der Schule steht im Spannungsfeld unterschiedlicher Grundrechte: Natürliches Elternrecht, Persönlichkeitsrecht des Kindes und der Erziehungsauftrag des Staates müssen miteinander in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus muß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Kirche erteilt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Spannungsfeld in seinem Urteil vom 21.12.1977 dargestellt und Grundsätze für die schulische Sexualpädagogik formuliert. Danach stehen die diesbezüglichen Richtlinien unter Gesetzesvorbehalt, d.h. sie erfordern eine gesetzliche Grundlage, also die Beteiligung des Parlamentes. Per Gesetz müssen geregelt werden:

- die Frage, ob eigenes Unterrichtsfach oder Beitrag verschiedener Unterrichtsfächer;
- die grundlegenden Erziehungsziele;
- das Gebot der Zurückhaltung und der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Wertung;
- das Verbot der Indoktrination der Schüler und Schülerinnen;
- die Pflicht zur vorherigen Elterninformation.“ (Janzing, a.a.O. S. 341)

Zu Recht wird darauf verwiesen, daß die Zeitschrift „BRAVO“ von Kindern und Jugendlichen auch oder gerade wegen der Sexuaufklärung gelesen wird. Wenn sich andere Institutionen als das Elternhaus oder die Schule einer solchen Aufklärung annehmen, so kann dies nur unter Einhaltung der im Grundgesetz verankerten Normen erfolgen. Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch darauf, daß die persönliche Intimsphäre geschützt wird. Sie haben einen Anspruch darauf, daß Informationen über Sexualität die Gesamtdimension der Sexualität einbeziehen, insbesondere darauf, daß der Mensch nicht zum Sexualobjekt degradiert wird. Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat auch in diesem Zusammenhang noch einmal betont, daß die ungestörte sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen als besonders zu schützendes Rechtsgut einzuordnen ist.

Kritische Würdigung fand weiterhin der Beitrag der Doppelseite 3/4, auf den das antragstellende Bayerische Landesjugendamt mit Nachdruck verweist. Zwar vermochte man sich der hier vertretenen Auffassung, Text- und Bildmaterialien leisteten einer Gewöhnung an Gewalt Vor-schub, nicht ungeteilt anzuschließen, doch vertrat man die Ansicht, das Material sei geeignet, Ängste zu induzieren. Auch hier hat das 12er-Gremium in erster Linie die kindliche, zumal weibliche Lesergruppe im Blick, wissend das das Auseinandergehen der Boyband „Take that“;

tief in das Gefühlsleben einer nicht unbeträchtlichen Anzahl jüngerer Mädchen eingegriffen hat. Ausschlaggebend waren weniger die Standbilder, als vielmehr dazugehörige Untertitel und die Sprache des redaktionellen Beitrages. Beide suggerieren in bewußt anreißerischer Manier schwerwiegende Verletzungen („(...) stößt ihm dann die Zinken der Gabel in seine linke Wange (...)“/ „take that gefoltert!“/ „(...) gefesselt und brutal gequält (...)“), Qualen und Todesangst. Deutliche Hinweise auf die Fiktionalität des Abgebildeten und derart Kommentierten finden sich erst im letzten Fünftel des Textes (Original-Wortlaut Gary/Hinweis auf Konzerttermin). Hinzukommt, daß die sexuelle Konnotation des vermeintlich brutalen Geschehens (tiefdekolletierte Täterin, mit zahlreichen erotischen Hinweisreizen ausgestattet) geeignet ist, bei der in Rede stehenden Zielgruppe Verwirrung zu stiften, zumal sie die Gefahr einer Erotisierung von Gewalt in sich birgt.

Das 12er-Gremium hat davon abgesehen, die Zeitschrift nach § 7 GjS vorauszuindizieren. Die formalen Voraussetzungen des § 7 GjS lagen durch die Indizierung der Ausgabe Nr. 21, 18.05.1995, Entscheidung Nr. 4532 vom 05.10.1995, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 20.10.1995 sowie der Ausgabe Nr. 8 vom 15.02.1996, Entscheidung Nr. 4597 vom 02.05.1996, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 100 vom 31.05.1996 vor.

Der Sinn der Dauerindizierung liegt darin, Verleger und Herausgeber von Periodika zur jugendgeeigneten Gestaltung ihrer Objekte zu veranlassen, sofern sie die Indizierungswirkung, insbesondere vertriebsbeschränkte Auslieferung (§ 4) vermeiden wollen. (vgl. Rainer Scholz, Jugendschutz, 2. Aufl., CH. Beck Verlag, S. 68)

Eines der Tatbestandsmerkmale des § 7 GjS ist daher wenn auch nicht expressis verbis im Gesetz erwähnt, daß eine Änderung des Heftinhaltes offensichtlich nicht zu erwarten ist. Der Verlag hat zugesagt, solche Beiträge in Zukunft nicht mehr veröffentlichen zu wollen, so daß schon aus diesem Grunde eine Vorausindizierung nicht erfolgt ist.

Darüber hinaus ist die Entscheidung über die Vorausindizierung ebenso wie die Entscheidung über die Indizierung ein Verwaltungsakt. Dieser hat sich zu orientieren an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Wenn daher der Verleger oder Herausgeber einer Zeitschrift zusagt, bestimmte Beiträge in Zukunft nicht mehr veröffentlichen zu wollen, wäre es ein unverhältnismäßiges Mittel, dennoch eine solche Vorausindizierung auszusprechen, wenn demgegenüber zu erwarten ist, daß in Zukunft die Zeitschriften basierend auf dem Gedanken des Jugendmedienschutzes umgestaltet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

